

Verordnung des Marktes Sulzbach a. Main über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- u. Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt der Markt Sulzbach a. Main folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Sulzbach a. Main zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Standorten angebracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungs- und Telegraphenmasten oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Straßenverkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:
 - a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen, die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde
 - d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Markt in besonderen Fällen (z.B. für Veranstaltungen Sulzbacher Vereine) oder besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

**Anlage zur Plakatierungsverordnung des Marktes Sulzbach a. Main vom
21.01.2019**

**An folgenden Standorten werden vom Markt Sulzbach a. Main Werbetafeln
gestattet:**

Sulzbach:

- Transparentmastanlagen Bahnhof- u. Hauptstraße
- Ortseingangstafeln an allen Zufahrten
-

Soden:

- Ortseingangstafeln an allen Zufahrten

Dornau:

- Ortseingangstafeln an allen Zufahrten

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 verstößt oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.12.2010 außer Kraft.

Sulzbach a. Main, den 23.01.2019




S t o c k
Erster Bürgermeister